



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 17. MAI 2022

**Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter sechzehn Jahren in
Spätkaufseinrichtungen der Dresdner Neustadt**
AF2222/22

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Fragen zielen auf einen ganz allgemeinen Gesamtüberblick. Sämtliche hinterfragten Konstellationen erfüllen jeweils für sich betrachtet schon nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt "überschaubar" sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen wie folgt:

„In der Sitzung des Stadtbezirksbeirates Dresden Neustadt vom 19.4.2022 unterstellte ein Anwohner während der ersten Beratung zu den Beschlußvorlagen V1485/22 und V1484/22 beobachtbare „regelmäßige“ Abgaben alkoholischer Getränke an Jugendliche unter sechzehn Jahren. Dabei hob er insbesondere hochprozentige Spirituosen hervor. Dieser Einlassung wurde von Seiten der Verwaltung nicht begegnet. In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1) Hat die Landeshauptstadt Dresden Kenntnis von einem im Verhältnis zu anderen Stadtgebieten Dresdens überproportionalem Anteil von Verstößen gegen das Verbot zur Abgabe alkoholischer Getränke an unter Sechzehnjährige in Spätkaufseinrichtungen der Dresdner Neustadt, insbesondere in fußläufiger Nähe zur Kreuzung Rothenburger/Louisenstraße bis zur Görlitzer Straße?“

Es liegen keine, die Annahme eines überproportionalen Anteils von Verstößen (Alkoholabgabe an unter Sechzehnjährige), rechtfertigenden Anhaltspunkte vor.

2) „Welche Maßnahmen hat die Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2021 in welchem Umfang getroffen, um die Abgabe alkoholischer Getränke an unter Sechzehnjährige zu unterbinden?“

Im Rahmen des Vollzuges des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) führt die Abteilung Gewerbeangelegenheiten konzeptionell Testkäufe durch, um insbesondere die Einhaltung des Alkoholabgabeverbotes nach § 9 JuSchG zu kontrollieren. Dabei bedient sich die Landeshauptstadt Dresden eigener Auszubildender, die zwar minderjährig sind, aber mindestens ein halbes Jahr vor ihrem 18. Geburtstag stehen.

Die Testkäuferin/der Testkäufer (Testperson) betritt das Kontrollobjekt gefolgt von einer Beschäftigten/einem Beschäftigten der Abt. Gewerbeangelegenheiten, ohne jedoch den Eindruck der Zusammengehörigkeit zu erwecken. Die Beobachtung des möglichen Verkaufs von Tabakwaren oder alkoholischen Getränken wird dadurch sichergestellt. Nach erfolgtem Verkauf wird die Ware nach Verlassen des Objektes an die Beschäftigten der Abt. Gewerbeangelegenheiten übergeben und die Verkäuferin/der Verkäufer wird mit dem Verstoß konfrontiert.

Den Testkauf kann die Testperson jederzeit abbrechen. Bei der Durchführung werden die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet. Zudem werden bei dieser Art der Kontrolle die strengen Maßstäbe und Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) eingehalten.

Testkäufe sind die einzig effiziente Methode bei der Kontrolle und dem Vollzug des Jugendschutzgesetzes. Die Kontrollbehörde muss nicht auf einen zufälligen Verkaufsvorgang warten. Bei einem Testkauf sind zum Beispiel Alter der/des Kaufenden von vornherein bekannt und der den Verkauf beobachtende Beschäftigte oder die Testperson selbst können einen potenziellen Verstoß bezeugen.

Die Auswahl der Kontrollobjekte erfolgt nicht nach dem Zufallsprinzip. Es liegen stets Verdachtsmomente vor, welche eine Kontrolle als notwendig erscheinen lassen. Dies können konkrete Anzeigen, auch über die Polizei, oder Hinweise aus der Bevölkerung sein.

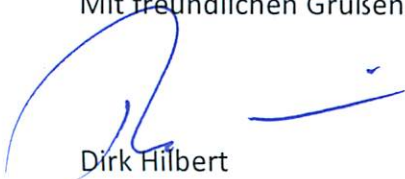
Im Jahr 2021 wurden keine Testkäufe durchgeführt. Es mangelte an geeigneten Auszubildenden.

3) „Welche Maßnahmen plant bzw. welche konzeptionellen Ansätze hat die Stadt Dresden für das Jahr 2022 zur Unterbindung der Abgabe alkoholischer Getränke an unter Sechzehnjährige?“

Zeitpunkt und Anzahl der Kontrollen im Jahr 2022 können unter Einhaltung der oben genannten Rahmenbedingungen derzeit nicht bestimmt werden.

Neben den Testkäufen konzentrieren sich die präventiven Maßnahmen zur Unterbindung der Alkoholabgabe an Minderjährige auf regelmäßige Gaststättenkontrollen, Ansprachen und Anschreiben an die Gewerbetreibenden bei Verdachtsfällen. Im Allgemeinen wird auch der Ausgang des Jugendschutzgesetzes nach § 3 JuSchG überprüft. Sollten Anzeigen und entsprechende Zeugenvernehmungen bei der Polizei stattfinden, führt die Abteilung Gewerbeangelegenheiten nach Kenntnisnahme ggf. Anhörungen zur Ordnungswidrigkeit der Gewerbetreibenden durch.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a horizontal line and a small upward tick at the end.

Dirk Hilbert